

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2023

Nr. 2023/24

Referenzspitäler und Referenztarife Festsetzung für 2023

1. Ausgangslage

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) sind die Kantone verpflichtet, eine nach Kategorien gegliederte Spitalliste zu erstellen (Art. 39 Abs. 1 Bst. e KVG). Spitäler, die auf einer Spitalliste eines Kantons aufgeführt sind, sind zur Erbringung von Leistungen zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zugelassen (Art. 39 KVG).

Die versicherten Personen können unter den Spitälern frei wählen, die auf der Spitalliste des Wohnkantons oder eines Standortkantons aufgeführt sind (Listenspitäler). Die Krankenversicherer und der Wohnkanton übernehmen bei einer stationären Behandlung in einem Listenspital die Vergütung anteilmässig nach Art. 49a Abs. 1 KVG, jedoch höchstens nach dem Tarif (Referenztarif), der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt (Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG). Die Versicherten müssen daher die Mehrkosten übernehmen, wenn ein Spital, das nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführt ist, höhere Tarife verrechnet als sie im Wohnkanton für die betreffende Behandlung gelten.

2. Erwägungen

Der Regierungsrat bestimmt die Spitäler der Spitalliste als Referenzspitäler, deren Tarife die Basis bilden für die Vergütungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG (sog. Referenztarife; § 5^{quater} Abs. 2 Spitalgesetz vom 12. Mai 2004 [SpiG; BGS 817.11]). Hat ein Referenzspital mit verschiedenen Leistungseinkaufsgruppen unterschiedliche Tarife vereinbart, soll jeweils der tiefste Tarif als Referenztarif des Kantons Solothurn gelten.

Da zum heutigen Zeitpunkt noch nicht alle Tarife der entsprechenden Referenzspitäler definitiv vorliegen, wurde in Erwägung gezogen, lediglich provisorische Referenztarife festzulegen. Für die Patientinnen und Patienten würde dies jedoch bedeuten, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Spitalwahl nicht wissen, ob und in welcher Höhe sie sich an den Kosten ihres Spitalaufenthaltes beteiligen müssen. Die Spitalwahlfreiheit gemäss Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG wäre deshalb faktisch ausser Kraft gesetzt. Aus diesem Grund werden die Referenztarife definitiv festgesetzt.

Folgende Spitäler werden als Referenzspitäler festgelegt:

- Akutsomatik: Solothurner Spitäler AG, Pallas Kliniken AG, Inselspital Bern;
- Rehabilitation: aarReha, Berner Reha Zentrum Heiligenschwendi, Kantonsspital Baselland, Klinik Barmelweid, Klinik Bethesda, Klinik Schönberg, Reha Rheinfelden, REHAB Basel, Universitäts-Kinderspital beider Basel;
- Psychiatrie: Solothurner Spitäler AG, Universitäre Psychiatrische Kliniken Basel.

Die Höhe der Referenztarife 2023 wird wie folgt festgelegt:

- a. In erster Priorität wird der definitiv vorliegende Tarif des entsprechenden Referenzspitals übernommen;
- b. in zweiter Priorität wird der Tarif übernommen, der dem Verhandlungsergebnis zwischen einem Krankenversicherer und dem entsprechenden Referenzspital entspricht;
- c. liegt weder ein definitiver Tarif noch ein Verhandlungsergebnis des entsprechenden Referenzspitals vor, wird dessen zuletzt genehmigter oder festgesetzter Tarif übernommen.

Die Referenztarife mit Gültigkeit ab 1. Januar 2023 sind in der Beilage aufgeführt. Sie werden auf der Website des Gesundheitsamtes aufgeschaltet.

3. Beschluss

Gestützt auf § 5^{quater} Abs. 2 SpiG werden die Referenzspitäler und die Referenztarife für die Vergütungen nach Art. 41 Abs. 1^{bis} KVG in den Bereichen Akutsomatik, Rehabilitation und Psychiatrie gemäss Beilage festgelegt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Referenztarife 2023

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt; BRO
CSS Krankenversicherung AG, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf
tarifsuise ag, Römerstrasse 20, Postfach, 4502 Solothurn
Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten
Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn
Solothurner Spitäler AG, Schöngrünstrasse 36a, 4500 Solothurn